

Schutzkonzept der



Kindertagesstätte

Hausener Rappelkiste

Unterste Eisengasse 49 • 61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 42084 • E-Mail: kita-hausener-rappelkiste@neu-anspach.de



Träger: Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Träger

Vorwort Team und Leitung

1. Rechtliche Vorgaben

2. Kindeswohl und Grundbedürfnisse der Kinder

2.1. Definition Kindeswohl

2.2. Definition Kindeswohl der UN-Kinderrechtskonvention

2.3. Grundbedürfnisse der Kinder

3. Der Kinderrechtsansatz und Rechte im Alltag

3.1. Der Kinderrechtsansatz

3.2. Rechte im Alltag

4. Paragraph 8a SGB VIII

4.1. Definition des BGH zur Kindeswohlgefährdung

4.2. Paragraph 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

5. Formen von Kindeswohlgefährdungen

6. Sexualpädagogik

7. Risikoanalyse

8. Verhaltenskodex

8.1 Sprache und Wortwahl

8.2 Nähe und Distanz

8.3 Schlafsituation im Kleinkindbereich

8.4 Fotos im Kindergarten

8.5 Körperpflege

8.6 Mahlzeiten

8.7 Geschenke und Vergünstigungen

8.8 Pädagogische Konsequenzen

8.9 Eigen- und Fremdgefährdung

8.10 Konfliktsituationen

8.11 Übernachtungen

8.12 Ausflüge

8.13 Abholregelungen

8.14 Professionelle Beziehungsgestaltung

8.15 Arbeitsrechtliche Regelungen

8.16 Übertreten des Verhaltenskodex

9. Prävention

Recht auf Partizipation

10. Personalmanagement

10.1 Personalauswahl

10.2 Personalführung

11. Beschwerden

11.1 Beschwerden von Kindern

11.2 Beschwerden von Eltern

11.3 Beschwerden von Mitarbeitenden

11.4 Unsere Ziele

12. Interventionsplan

13. Nachhaltige Aufarbeitung

14. Adressen

Literaturverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Vorwort Träger

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Leserinnen und Leser,
täglich besuchen viele Kinder unsere Einrichtungen.

In unseren Kindertageseinrichtungen verbringen die Kinder viel Zeit und einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie vertrauen darauf, dass die Einrichtungen sichere Orte sind, an denen sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Was leider auch täglich in Deutschland passiert: viele Kinder werden Opfer von Gewalt. Körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist kein gesellschaftliches Randphänomen, sondern passiert in erschreckend hohen Zahlen überall.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept werden verbindlich Rahmenbedingungen beschrieben. Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern im Kontakt stehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten Dritter gegenüber Kindern und von Kindern untereinander beachten und kritisch prüfen. Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es, auch kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und entgegenzuwirken.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie den Eltern der anvertrauten Kinder, gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, sich (selbst)kritisch in die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtungen und darüber hinaus sind demzufolge die Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und ihrer Bedürfnisse ernst zu nehmen und in jedem Fall zu berücksichtigen.

„Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt.“

(Albert Einstein)

Herzlichst

Ihr Birger Strutz
Bürgermeister

Vorwort Team und Leitung

Liebe Eltern, liebe Leserinnen und Leser,

das Wohl und den Schutz unserer Kinder sehen wir als unsere zentrale Aufgabe an. Hier sind zwei Stränge des Kinderschutzes zu unterscheiden. Zum einen der Schutz vor Kindeswohlgefährdung und das Vorgehen im Verdachtsfall außerhalb der Einrichtung zum anderen Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung und Vorgehen im internen Verdachtsfall.

*„Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es heute schon.
Sie haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden.
Sie haben ein Recht darauf, von Erwachsenen mit Freundlichkeit und Respekt
behandelt zu werden,
als gleichwertige Partner [...].
Man sollte ein Kind zu dem Menschen heranwachsen lassen,
der es ist und der in ihm steckt,
denn die „unbekannte Person“ in einem jeden von ihnen
ist die Hoffnung der Zukunft.“¹*

Angela Hemp
Leitung Kita Hausener Rappelkiste

¹ Lifton, 1988, Partizipation von Kindern in der Kita, S.14

1. Rechtliche Vorgaben

➤ **Bundeskinderschutzgesetz (2012)**

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz, ein Artikelgesetz, soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern.

➤ **SGB VIII (Sozialgesetzbuch)**

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

➤ **UN-Kinderrechtskonvention**

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-) Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft.

Es besteht aus 54 Artikeln und basiert auf vier Grundprinzipien

- dem Diskriminierungsverbot
- dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- dem Beteiligungsrecht
- dem Kindeswohl

Siehe auch : www.kinderrechtskonvention.info

➤ **EU-Grundrechtecharta**

Die am 01.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrücklich Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

➤ **Grundgesetz (GG)**

Im Artikel 1 Abs. 1 heißt es. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Der Artikel 6 Abs. 2 GG spricht vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen (...).

Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen

und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht.

➤ **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden (...).

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf Gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

- **Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII zur Wahrung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit dem Träger kommunaler Jugendarbeit**
Zur Umsetzung der Vorgaben des § 8a und § 72 a Sozialgesetzbuch VIII, Kinder und Jugendhilfe, wurde zwischen dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Fachbereich Soziale Dienste und dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Vereinbarung getroffen, die seit dem 17.08.2010 in Kraft getreten und gültig ist.

2. Kindeswohl und Grundbedürfnisse der Kinder

2.1 Definition Kindeswohl

Die Bezeichnung des Kindeswohl unterliegt keiner allgemeiner Definition. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser orientiert sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder. Innerhalb der Justiz gibt es folgende Punkte für eine sachliche Betrachtung bezüglich des Kindeswohls:

- Kontinuität
- Förderung
- Bindung des Kindes
- Wille des Kindes

2.2 Definition Kindeswohl der UN-Kinderrechtskonvention

Direkte Kinderrechte wurden erstmals in der UN-Kinderrechtskonvention (1989) festgelegt. 1992 unterschrieb auch Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention und verpflichtete sich im Zuge dessen dazu, entsprechende Gesetze im Grundgesetz zu verankern.

Um diese Rechte verständlicher darzustellen, wurden 54 Artikel auf 10 Kinderrechte von der Kinderrechtsorganisation UNICEF zusammengefasst.

Kinderrecht	Definition
Recht auf Gleichheit	Jedes Kind hat die gleichen Rechte und muss gleich behandelt werden. Außerdem darf kein Kind Diskriminierung oder Benachteiligung erfahren.
Recht auf Gesundheit	Alle Kinder haben das Recht darauf, gesund zu leben und keine Not zu erleiden.
Recht auf Bildung	Kinder haben das Recht auf eine Bildung, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung	Es steht jedem Kind zu, zu spielen, sich zu erholen und kreativ tätig zu werden.
Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung	Jedes Kind hat das Recht auf den Zugang zu Medien, um sich zu informieren und eine eigene Meinung zu bilden. Kinder haben außerdem das Recht, sich mitzuteilen und bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen.
Recht auf eine gewaltfreie Erziehung	Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung in der Familie sowie anderen Institutionen. Außerdem hat jedes Kind das Recht auf Privatsphäre und Achtung seiner Würde.
Recht auf Schutz vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung	Kein Kind darf sexuelle Ausbeutung erfahren. Außerdem muss das wirtschaftliche Vermögen von Kindern geschützt werden.
Recht auf Schutz im Krieg und vor Grausamkeit	Alle Kinder müssen in Notlagen wie Kriegen sofort Hilfe erhalten und vor Vernachlässigung sowie Grausamkeiten geschützt werden.
Recht auf Familie und elterliche Fürsorge	Es ist unerlässlich für eine gesunde Entwicklung, dass ein Kind in einer Familie aufwächst bzw. elterliche Fürsorge erlebt.
Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung	Kinder mit Behinderung haben ein Recht auf besondere Fürsorge seitens der Familie oder der Institution, die die Vormundschaft innehat. Sie müssen so weit gefördert werden, dass sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Abbildung 1: Übersicht über die 10 Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention ²

Außerdem werden gesellschaftlich drei miteinander verflochtene Grundbedürfnisse von Kindern benannt.

- Bedürfnis nach Existenz (Essen, Trinken, Schlafen, Körperpflege)
- Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit
- Bedürfnis nach Wachstum

² Reddel, T.: Kindeswohl und Kinderrechte – Definition, Kindeswohlgefährdung und § 1666 BGB (Stand: 23.01.2024), <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/kindewohl/#gesetz>. [2023].

2.3 Grundbedürfnisse der Kinder

Welche die *richtigen* Grundbedürfnisse von Kindern sind, wird, je nach Literatur, unterschiedlich dargestellt und bewertet. Aufgrund unserer pädagogischen Haltung orientieren wir uns an den *sieben Grundbedürfnissen, die jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen*. Dieser Ansatz wurde auf entwicklungspsychologischen Erkenntnissen von zwei Kinderärzten, T.Berry Brazelton und Stanley Greenspan, Anfang der 2000er Jahre entwickelt.

Diese werden wie folgt benannt:³

- Das Bedürfnis nach beständiger und liebevoller Betreuung.⁴
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation.
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind.
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen.
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.
- Das Bedürfnis nach stabilen unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität.
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft.

Diese sieben Bedürfnisse geben uns den Grundstock unserer Arbeit. Es ist unsere Aufgabe, die Bedürfnisse in unsere pädagogischen Handlungsweisen zu implementieren und diese praxisbezogen umzusetzen.

³ Anmerkung: Die folgenden Grundbedürfnisse stammen aus dem Buch „Kindeswohl in der Kita“ von Jörg Maywald. Die Quelle wird aus Platzgründen nur einmalig für alle dargestellten Grundbedürfnisse erwähnt.

⁴ Vgl. Maywald, J. Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis, Breisgau: Verlag Herder GmbH, 2021, S.14-17.

3. Der Kinderrechtsansatz und Rechte im Alltag

3.1 Der Kinderrechtsansatz

Mit der Geburt sind Kinder im Besitz eigener Rechte. Diese Rechte müssen nicht verdient und auch nicht erworben werden. Auch an bestimmte Eigenschaften sind diese nicht gebunden. Es ist unsere Aufgabe, Kinder mit ihren Rechten wahrzunehmen und zu achten.

Bei dem Kinderrechtsansatz liegt das Hauptaugenmerk nicht auf den Bedürfnissen der Kinder, sondern zu gleichen Maßen wird auch nach den Rechten der Kinder gefragt. Indessen Bedürfnisse situationsabhängig sind, sind die Rechte der Kinder objektiv und situationsunabhängig. Der Kinderrechtsansatz basiert auf dem Menschenrechtsansatz und ist ausgerichtet auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte der Kinder.

Es gibt grundlegende Prinzipien auf dem der Kinderrechtsansatz beruht. Im Besonderen stehen vier Prinzipien hervor.

- **Das Prinzip der Universalität der Kinderrechte.**⁵
Unabhängig in welcher Kultur und Tradition Kinder aufwachsen, gelten weltweit die gleichen Rechte für Kinder.
- **Das Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte**
Alle Rechte sind als gleichwertig anzusehen. Sie sind miteinander verbunden und untrennbar. Die Verkettung der Rechte wird in dem Gebäude der Kinderrechte ersichtlich.
- **Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte**
Kinder sind Träger ihrer Rechte. Sie müssen sie nicht erwerben oder verdienen. Sie können auch nicht abgelegt oder veräußert werden.
- **Das Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger**
Das Verhältnis zwischen Kinder und Erwachsenen ist ungleich. Erwachsene tragen die Verantwortung für die Kinder, Kinder jedoch nicht für Erwachsene. Mit der Tatsache, dass Kinder Träger ihrer Rechte sind, sind Erwachsene verpflichtet, die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Dies gilt für Eltern, den Staat aber auch für Institutionen, die mit Kindern tätig sind.

⁵ Vgl. Maywald, J. Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis, Breisgau: Verlag Herder GmbH, 2021, S.188-89.

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

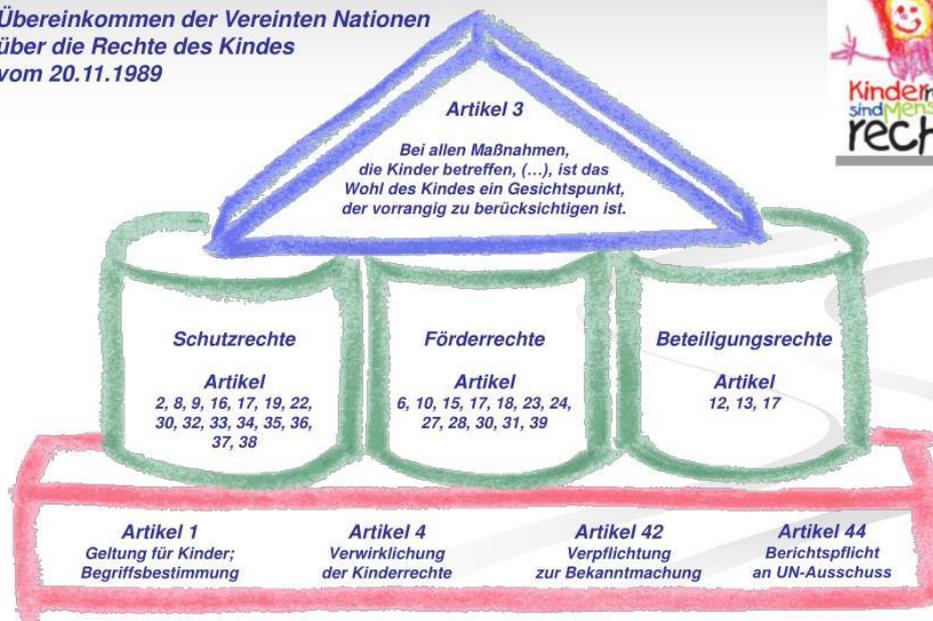


Abbildung 2: Das Gebäude der Kinderrechte ⁶

3.2 Rechte im Alltag

Unser pädagogisches Handeln orientiert sich an den Rechten der Kinder. Jeder einzelne Baustein, wie unsere Konzeption, die Gestaltung des Alltags, pädagogische Angebote, Umgang mit Konflikten und Beschwerden, bezieht die Rechte der Kinder mit ein. Damit die Kinder ihrer Rechte auch in Alltagssituationen innerhalb unserer Kindertagesstätte verstehen und vertreten können, müssen sie diese erstmal kennen und leben lernen.

- Kinder haben ein Recht darauf, dass ihre Anliegen, Anregungen, Beschwerden und Wünsche gehört werden.
- Kinder haben das Recht NEIN, zu sagen. Nein wenn sie jemand gegen ihren Willen anfasst. Nein zu Dingen, die von Ihnen verlangt werden, die sie nicht wollen.
- Kinder haben das Recht, schlechte Geheimnisse zu verraten. Es gibt verschieden Arten von Geheimnissen, *Gute* und *Schlechte*. Gute Geheimnisse geben Kindern ein spannendes und aufregendes Gefühl

⁶ Maywald, J. UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, München: DJI Verlag, 2009, S. 6.

und bereiten Freunde. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich, bereiten oft Angst und sind schwer auszuhalten. Hier haben die Kinder das Recht, Geheimnisse weiterzuerzählen auch wenn sie versprochen haben, es für sich zu behalten.

- Kinder haben das Recht auf Spiel und Spaß. Das Recht, zu spielen und an verschiedenen Aktivitäten teilzunehmen. Durch das Spiel haben die Kinder die Möglichkeit, über sich selbst hinauszuwachsen und ihre Grenzen kennenzulernen.
- Kinder haben das Recht Hilfe zu bekommen, wenn sie sie brauchen. Kinder werden im Alltag mit vielen Eindrücken und Emotionen konfrontiert. Diese Erlebnisse sind nicht immer positiv geprägt. Kinder haben das Recht, über unangenehme Dinge zu sprechen, die sie bedrücken und ihnen Angst machen. Es ist wichtig, dass Kinder darüber erzählen, damit ihnen geholfen werden kann.

In unserer Kindertagesstätte sehen wir es als elementare Aufgabe, die Grundbedürfnisse sowie die Rechte der Kinder, zu gleichen Teilen, in unsere Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen.

4. Paragraph 8a SGB VIII

4.1 Definition des BGH zur Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadens Eintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

4.2 Paragraph 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

- Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, werden in geeigneter Weise, an der Gefährdungseinschätzung beteiligt.
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, ist sicherzustellen, dass
 - deren Fachkräfte, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
- In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie

diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

§ 8a SGB VII	§ 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII
<p>Ziel: Erfüllung Schutzauftrag/ Schutz des einzelnen Kinders</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kindbezogene Gefahrenlage sowie Informationspflicht ➤ Empfänger der Information ist das Jugendamt ➤ Aufgabe Jugendamt: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind 	<p>Ziel: Ausübung der Aufsichtsfunktion / Schutz aller zu betreuenden KiTa-Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einrichtungsbezogene Gefahrenlage ➤ Meldepflicht ➤ Empfänger der Meldung ist das Landesjugendamt ➤ Aufgabe Landesjugendamt: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen
<p>Schnittmenge: Einrichtungsbezogene Gefahrenlage, die gleichzeitig eine individuelle Kindeswohlgefährdung darstellt ⁷</p>	

5. Formen von Kindeswohlgefährdungen

Es handelt sich um eine Kindeswohlgefährdung, wenn durch eine Vernachlässigung oder das Unterlassen einer Handlung das Wohlbefinden eines Kindes bedroht ist. Die Verletzung des Kindeswohls kann sowohl von Sorgeberechtigten,

⁷ Vgl. Pauly-Ehlers, LVR S. 4411

als auch von dritten Personen ausgeübt werden. Im Folgenden werden die Formen der Kindeswohlgefährdung in Form einer Tabelle dargestellt.⁸

Formen von Kindeswohlgefährdung	Beschreibung
Vernachlässigung	<p>Anhaltende oder sich wiederholende Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Sorgeberechtigten.</p> <p>Man unterscheidet: körperliche, kognitive und emotionale Vernachlässigung sowie eine unzureichende Aufsicht.</p>
Erziehungsgewalt und Misshandlung	<p>Erziehungsgewalt: leichtere Formen physischer und psychischer Gewalt, die im Zuge der Erziehung eines Kindes erfolgen und nicht die Schädigung des Kindes als Ziel haben.</p> <p>Misshandlung: schwere Formen physischer und psychischer Gewalt, mit der Absicht, das Kind bewusst zu schädigen und zu verletzen.</p>
Sexualisierte Gewalt	<p>Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede sexuelle Handlung, die mit oder vor Kindern erfolgt.</p> <p>Dabei wird zwischen physischer und psychischer sexualisierter Gewalt unterschieden.</p>
Häusliche Gewalt	<p>Häusliche Gewalt bezeichnet die Gewalt zwischen Erwachsenen im häuslichen Umfeld. Dabei wachsen Kinder in einer Atmosphäre von Angst und Gewalt auf und geraten oft selbst zwischen die Fronten.</p>

⁸ Ohne Verfasser. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung (Stand: 19.01.2024), <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefahrdung/> [2024].

Für weitere Informationen zu dem Thema „Formen von Kindeswohlgefährdung“ besuchen Sie bitte die Seite: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/>



Abbildung 3: Übersicht über die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung⁹

6. Sexualpädagogik

In der Kindertagesstätte orientieren wir uns an dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der die sexuelle Bildung von Kindern zum Teil unter dem Punkt *Mädchen und Jungen* auffasst. Wir sehen die Jahre, die ein Kind in der Kindertagesstätte verbringt, als wichtige Basis für die Entwicklung einer persönlichen Geschlechtsidentität. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich selbst in ihrer Identitätsrolle zu finden, in der sie sich sicher und wohl fühlen. Dabei geben wir ihnen die Chance, Erfahrungen, die sie gemacht haben, zu hinterfragen. Jedes Kind darf bei uns sein, wer es sein möchte. In alltäglichen Situationen (Bilderbuchbetrachtungen, Gesprächskreisen, Rollenspielen, etc.) lernen die Kinder die Unterschiede zum anderen Geschlecht kennen und diese wahrzunehmen.

⁹ Leeb et al., Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommend data elements, Atlanta, 2008

Sie werden darin unterstützt, das andere Geschlecht als gleichberechtigt anzusehen und es anzuerkennen, aber auch Grenzen des Anderen zu akzeptieren und zu respektieren.

Der Körper

Die sexuelle Bildung umfasst jedoch nicht nur das Bildungsziel der Geschlechtsidentität, sondern auch das Wahrnehmen des eigenen Körpers und der eigenen Bedürfnisse. Dafür ist es ausgesprochen wichtig, kindliche Sexualität nicht mit der eines Erwachsenen in den Vergleich zu setzen. Kinder handeln bedürfnis- und nicht beziehungsorientiert in ihrer sexuellen Entwicklung. Wir geben den Kindern die Chance, sich frei zu entfalten und sich kennenzulernen. Das Nacktsein im Sommer, Doktor- wie auch Rollenspiele sind bei uns in einem schonenden Rahmen willkommen. Die Kinder dürfen ihre Spontanität und Entdeckungslust, Neugier, Selbsterkundungen am Körper und Selbstbefriedigung unbefangen bei uns erleben. Es sind Fragen wie: „Wie sehe ich aus? Wie sehen die anderen aus? Was fühlt sich gut an?“ mit denen sich Kinder in ihrer Entwicklung beschäftigen. Diese Erfahrungswerte zu unterbinden, wäre eine Blockade in der kindlichen Selbstentwicklung. Dabei achten wir stets auf einen geschützten Rahmen für die Kinder. Es gibt klare Regeln und Grenzen, an die sich die Kinder halten müssen, und der Altersunterschied wird immer klar von den Fachkräften berücksichtigt.

Doktorspiele

Unter dem Begriff „Doktorspiele“ verstehen wir das gegenseitige Erkunden von Kindern. Die Kinder spielen Doktor wie sie es aus dem Alltag kennen. Dabei ist es möglich, dass Kinder sich ausziehen und sich untersuchen. Doch die Kinder entdecken bei diesen Spielen nicht nur den eigenen oder den Körper des Spielpartners, sondern sie entdecken ebenso ihre eigenen Gefühle, Wünsche und Grenzen. Das Bildungsziel für Kinder besteht darin, den selbstbestimmten Umgang mit sich und ihrer kindlichen Sexualität zu erleben und die Möglichkeiten auszuschöpfen, Grenzen kennenzulernen. Auch hier ist erneut darauf hinzuweisen, dass die kindliche Sexualität nicht mit der Sexualität von Erwachsenen gleichzusetzen ist. Die Kinder erlernen erste gesellschaftliche Sexualnormen und Schamgrenzen. Das Fachpersonal dient, wie in vielen anderen Situationen, als Begleiter solcher Rollenspiele, um die Kinder in ihren Bedürfnissen zu stützen und/oder auch zu schützen. Das bedeutet, dass die pädagogischen Fachkräfte in solchen Situationen mit einer besonderen Aufmerksamkeit bei den Kindern sind, ohne dass diese sich beobachtet fühlen. So wird zum einen sichergestellt, dass kein Machtgefälle vorliegt, also Kinder unterschiedlichen Alters solche Spiele miteinander spielen, die entsprechenden Regeln für solche Spiele eingehalten und die persönlichen Grenzen jedes Kindes beachtet werden. Wir legen besonderen Wert darauf, ein vertrauensvolles Verhältnis zu schaffen, bei denen Doktorspiele offen und einsichtig gespielt werden können.

Elternarbeit und sexuelle Bildung

In unserem Alltag erleben wir viele Eltern, denen das Thema sexuelle Bildung für Kinder unbekannt oder unangenehm ist. Wir möchten hier die Chance erneut nutzen, um zu vermitteln, dass die kindliche Sexualität nicht in Vergleich mit der Erwachsenen zu stellen ist. Kinder lernen spielerisch und bedürfnisorientiert. Es geht darum, sich durch Erkundungen und Erfahrungswerte selbst zu begreifen. Es ist wichtig, im engen Austausch über das Thema der sexuellen Entwicklung der Kinder zu stehen, denn nur so können wir Ängste schwächen sowie alle Fragen und Anregungen gemeinsam bearbeiten.

Bei Fragen und Gesprächsbedarf stehen die Fachkräfte allen Eltern gerne zur Verfügung.

Unsere Ziele¹⁰

- Die Kinder erwerben Wissen über die körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen.
- Sie lernen, dass eigene Interessen, Begabungen oder die Persönlichkeit nicht an das Geschlecht gebunden sind.
- Die Kinder erlernen die korrekte Bezeichnung der Geschlechtsorgane.
- Die Kinder erleben, dass man sich für seinen Körper nicht zu schämen braucht.
- Sie können benennen, wenn sie etwas nicht möchten oder jemand ihnen zu nahekommt.
- Die Kinder erfahren, was sich für sie gut anfühlt und was nicht.

Unsere Maßnahmen

- Die Kinder werden kindgerecht durch Bücher darüber aufgeklärt, wie ein nackter Körper aussieht und welche Funktionen die verschiedenen Körperteile haben.
- Beim Wickeln oder dem Toilettengang werden, wenn in der jeweiligen Situation angebracht, die korrekten Bezeichnungen der Geschlechtsteile erlernt.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Spielmaterialien nach eigenen Vorlieben auszuwählen. Situationen, in denen z. B. Jungen darüber sprechen, dass nur Mädchen mit Puppen spielen, werden gemeinsam mit den Kindern besprochen und erörtert.

¹⁰ Bildungs- und Entwicklungsziele des BEP, S.47 & 48

7. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse dient uns als Handwerkzeug, um uns über die potenziellen Gefahren in unserer Einrichtung bewusst zu werden. Gegebenenfalls unsere Strukturen zu überdenken und zu verbessern.

Mithilfe der Risikoanalyse haben wir die Möglichkeit, unser tägliches Arbeiten und die Organisationsstrukturen auf Risiken und Schwachstellen zu überprüfen. Sie dient der Risikominimierung und Qualitätsentwicklung der Arbeit über eine differenzierte Auseinandersetzung aller Beteiligten. Aufgrund dessen sollte eine Risikoanalyse einmal im Jahr durchgeführt werden.

Die folgenden Fragen dienen als Orientierung und können abgewandelt oder ergänzt werden. In der Auswertung geht es dann darum, wie ein Team mit Risiken umgeht und wie diese minimiert/vermieden werden können.

Räumliche Gegebenheiten

- Gibt es abgelegene, schlecht einsehbare Bereiche oder Räume?
Wenn ja, wie werden sie genutzt?
- Gibt es kaum/wenig genutzte Räume?
- Gibt es bewusste Rückzugsräume?
Wenn ja, mit welchen Regeln? Welche Risiken können entstehen?
- Gibt es auf dem Grundstück Bereiche, die schwer einsehbar sind?
- Welche Personengruppen haben Zutritt zur Einrichtung (Handwerker, Reinigung, Hausmeister, Lieferanten, sonstige):
- Wer kann sich wo unbeaufsichtigt aufhalten? Wer ist bekannt?

Gelegenheiten

- Welche alltäglichen oder besonderen Situationen können von Personen die übergreifiges Verhalten aufweisen ausgenutzt werden?
- Wie oft und wo arbeiten Mitarbeitende alleine?
- Gibt es klare und transparente Abläufe beim Wickeln?
- Sind die Einschlafrituale klar geregelt? Wer kontrolliert dies?
- Gibt es Mitarbeitende, die oft bereit sind, in den Randzeiten zu arbeiten?
Was bedeutet dies?
- Welche Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, Privatsphäre, Intimsphäre werden praktiziert?
- Welche Art von Geheimnissen ist in Ordnung?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührung umgegangen?
- Entstehen bei der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse? Wie könnten sie ausgenutzt werden?
- Gibt es innerhalb der Gruppen besonders gefährdete Kinder?

Entscheidungsstrukturen

- Wie sind Zuständigkeiten geregelt und kommuniziert?
- Wie sind Entscheidungshierarchien organisiert? Sind diese bekannt?
- Wie sind die Kommunikationswege aufgebaut? Sind diese transparent?
- Wie gestaltet sich das Beschwerdeverfahren mit den Kindern?
- Welchen Führungsstil gibt es in der Einrichtung?
- Wie sind Aufgaben, Rollen, Kompetenzen verteilt?
- Gibt es „ungeschriebene Gesetze“, Rituale?
- Wie wird der Informationsfluss gesichert?

Personalverantwortung

- Wie sind die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Welche Rolle spielt Partizipation?
- Wie sieht die Fehler- und Streitkultur aus?
- Wie reden Mitarbeitende miteinander? Gibt es eine offene Kommunikation im Team und mit der Leitung?
- Wie werden Reflexionsprozesse gestaltet?
- Gibt es regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden?
- Wie ist der Umgang mit Gerüchten?
- Wie übernimmt die Leitung/der Träger Verantwortung?
- Wird das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ bei Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen angesprochen und bei der Einarbeitung thematisiert?
- Wird ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert?
- Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende?
- Gibt es (verpflichtende) Präventionsschulungen für Mitarbeitende?
- Gibt es eindeutige Verfahrensregeln bei begründetem Verdacht?
- Gibt es Handlungssicherheit bei Mitarbeitenden, Leitungen, Träger und Eltern?

8.1 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument und bietet unseren Mitarbeitenden Orientierung für einen Umgang mit den Kindern, bei dem Grenzen respektiert und geachtet werden. Ein Verhaltenskodex formuliert Regelungen für Situationen, die von Mitarbeitenden einer Einrichtung. Er bietet Schutz für Kinder aber auch für Eltern und Mitarbeitende, indem ein klarer Rahmen für alle geschaffen wird.

8.1 Sprache und Wortwahl

Die Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätte sehen sich als Vorbild für die Kinder. Jedes Gespräch wird unbelastet geführt, egal welche Situati-

onen und/oder Gespräche diesem Gespräch vorausgegangen sind. Dabei ist es uns wichtig, jeden mit Respekt zu behandeln. Das bedeutet, dass dem Gesprächspartner mit einer wertschätzenden Haltung begegnet wird. Unterschiedliche Meinungen werden respektiert und Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich aufgenommen und geklärt. Da konstruktive Kritik von essenzieller Bedeutung für den Kinderschutz ist, wird sie sachlich aufgenommen und nicht als persönlichen Angriff gewertet. Wir legen Wert auf eine respektvolle, gewaltfreie und kindgerechte Kommunikation. Ebenfalls auf eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

8.2 Nähe und Distanz

Für uns ist die Balance zwischen Nähe und Distanz sowie den klaren Umgang mit Grenzen wichtig. Innerhalb unseres Verständnisses geht es nicht darum, Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, vielmehr, darum Grenzen zu achten. Eine professionelle Haltung ermöglicht den Mitarbeitenden verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und ihr eigenes Handeln danach auszurichten. Nähe kann zu Geborgenheit und Vertrauen führen, aber auch zu Einengung und Beschränkungen. Jedoch kann Distanz zu Freiräumen, Entfaltung und Eigenständigkeit führen, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit und Haltlosigkeit. Hierbei bedarf es einem hohen Maß an Feingefühl, um ein ausgeglichenes Verhältnis herzustellen. Die Mitarbeitenden zeigen sich empathisch gegenüber den Bedürfnissen der Kinder, sie schenken Zuwendung, ohne die Kinder dabei körperlich einzuengen oder zu bedrängen, dabei respektieren sie die Distanz und fördern dadurch die Eigenständigkeit. Kinder werden gefragt, ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Dabei haben die Mitarbeitenden stets ihre und die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers im Blick. Am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Kinder orientiert sich unsere emotionale und körperliche Zuwendung. Das Küssen von Kindern ist tabu. Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit werden unsere Kitakinder nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen.

8.3 Schlafsituation im Kleinkindbereich

Während dem Schlafen tragen die Kinder eine Windel, Body Unterwäsche und/oder Schlafkleider. Ebenfalls verwenden die Kinder; je nach Schlafgewohnheit, einen Schlafsack oder eine Decke.

In der Schlafsituation ist immer ein Mitarbeitender anwesend, um die Kinder während dem Einschlafen zu begleiten und sie zu beaufsichtigen.

Damit sich die Mitarbeitenden während der Schlafsituation jederzeit unterstützen können, ist der Schlafräum frei zugänglich.

Jedes Kind benötigt individuelle Rituale während der Einschlafbegleitung. Hierunter zählen zum Beispiel Berührungen am Kopf, Rücken oder Armen zur Beruhigung. Berührungen werden nur nach deutlichem Wunsch des Kindes angewandt. Wir informieren die Eltern, über die Art des jeweiligen Einschlafrituals.

In den Schlafräumen hat jedes Kind seine eigene Matratze. Dies sind mit einem Bild des jeweiligen Kindes versehen. Für das Personal gibt es im Schlafräum vorgesehene Matratzen. Diese liegen zwischen den Kindern und dienen der Schlafbegleitung.

8.4 Fotos im Kindergarten

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z. B. für die Entwicklungsdokumentation, Aushänge oder die Portfolioordner gemacht. Aufgrund der digitalen Verbreitungsmöglichkeiten werden keine Fotosticks, mit Fotos von den Kindern, den Eltern zu Verfügung gestellt. Hierfür werden ausschließlich nur Tablets der Einrichtung verwendet. Das Nutzen der privaten Geräte oder Smartphones ist ausdrücklich verboten. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist der Widerruf dieser Erlaubnis zu jedem Zeitpunkt vorbehalten. Wir fotografieren keine Kinder in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnlichem.

8.5 Körperpflege

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber in einsehbaren Räumen statt. Unsere Kinder werden in ruhiger und freundlicher Atmosphäre gewickelt. Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Ältere Kinder werden bei Bedarf, während einer „Umziehsituation“ unterstützt und/oder auf Wunsch zur Toilette begleitet. Der Schutz der Intimsphäre ist für uns hier von wichtiger Bedeutung. Neue Mitarbeitende und Jahrespraktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Sollte ein Kind ausdrücklich den Wunsch bezüglich einer bestimmten Person äußern, machen wir hier eine Ausnahme. Kurzzeitpraktikanten und Kurzpraktikantinnen werden in den Wickeldienst sowie innerhalb der Unterstützung beim Toilettengang nicht einbezogen. Wir betreten den Toilettenbereich nur nach Aufforderung der Kinder.

Die pädagogische Fachkraft fördert situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit und Selbständigkeit der Kinder. Zum Naseputzen bzw. Mundabwischen wird den Kindern grundsätzlich Unterstützung an-

geboten. Planschen und Wasserspiele im Garten werden in unserer Einrichtung auf Grund der nahegelegenen öffentlichen Straße bekleidet angeboten.

8.6 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Gruppenverband eingenommen. Die Kinder essen mit den Mitarbeitenden in einer entspannten Atmosphäre. Die Kindergartenkinder portionieren ihre Mahlzeiten selbstständig. Die Kleinkindgruppenkinder bekommen das Essen portioniert auf ihren Tellern angerichtet. Die Kinder können selbst entscheiden, was sie essen möchten. Die Mitarbeitenden motivieren die Kinder, sich von jedem Gericht etwas auf den Teller zu legen. Die Kinder müssen nicht probieren. Jedes Kind bekommt Nachtisch, auch wenn es die Hauptmahlzeit nicht gegessen hat.

In unserer Einrichtung wird Essen nicht als Strafe oder Belohnung benutzt.

Die Kinder werden angeleitet; mit Messer und Gabel zu essen.

8.7 Geschenke und Vergünstigungen

Vergünstigungen und Bevorzugungen werden in unserer Einrichtung nicht geduldet. Geschenke an Mitarbeitende sind unter bestimmten Bedingungen zulässig (Weihnachtsgeschenke, Geburtstagsgeschenke, Abschiedsgeschenke etc. vom Elternverband) Die Bedingungen sind in der Dienstvereinbarung, für alle Mitarbeitenden, hinterlegt. Die Dienstvereinbarung ist allen Mitarbeitenden über das Intranet zugänglich.

Geschenke von Kindern an Kindern sollen im privaten Bereich und nicht in der Kindertagesstätte stattfinden. Auch kleine Geburtstagstütchen oder Abschiedsgeschenke von Kindern an Kindern sind nicht erwünscht. Dies soll Kinder vor Bevorzugung oder sogar Benachteiligung schützen.

8.8 Pädagogische Konsequenzen

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder in Konfliktsituationen. Wir leiten die Kinder an ihr Verhalten zu reflektieren, eigene Wünsche und Bedürfnisse von sich zu benennen und die der anderen erkennen und verstehen zu kennen. Uns ist es wichtig, mit den Kindern unterstützende Lösungswege zu finden und damit ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern. Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil innerhalb von Beziehungen zwischen Kindern. In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbstständig lösen können, führen die pädagogischen

Fachkräfte mit allen Beteiligten, ohne Schulzuweisungen, klärende Gespräche.

Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten. Die gesetzten Grenzen müssen für das Kind nachvollziehbar sein. Darauf folgende Maßnahmen auf vorangegangene Grenzen sind zuverlässig. Dies ist für alle gleich.

8.9 Eigen- und Fremdgefährdung

Während einer Eingewöhnung oder der Ankommens Situation in der Gruppe entstehen für die Kinder Transitionen (Übergänge), in denen manche Begleitung benötigen. Hierbei kann es zu einer notwendigen Handlung kommen, in der man das Kind in den Arm nimmt, auch wenn es dies in der Trennung zu den Eltern gerade nicht möchte.

8.10 Konfliktsituationen

Auch in Konflikten oder Situationen, die Gefahren mit sich bringen, ist es manchmal erforderlich, den Kindern eine körperliche Grenze aufzuzeigen z. B. durch festhalten. Solche Maßnahmen müssen im Beisein eines weiteren Mitarbeitenden erfolgen.

Konsequenzen, die sich auf die individuellen Handlungen des jeweiligen Kindes beziehen, müssen altersgerecht und für das Kind nach zu vollziehen sein.

Manche Kinder benötigen auch mal eine Auszeit. Der Zeitraum für die Auszeit sollte altersentsprechend sein. Eine Auszeit ist keine Strafe. Sie dient dazu, den Kindern eine Pause während des Konfliktes einzuräumen und damit sich die Emotionen des jeweiligen Kindes regulieren können.

Während der Auszeit ist eine Mitarbeitende immer dabei, um das Kind in dieser Phase zu begleiten.

8.11 Übernachtungen

Jedes Jahr übernachten die einzelnen Kita-Gruppen in der Einrichtung. Hierfür sind immer zwei Mitarbeitende eingeplant. Jedes Kind schläft auf seiner eigenen Matratze/Iso-Matte.

Das Fachpersonal schläft ebenfalls auf separaten Matratzen.

Während der Übernachtung werden die Eingangstüren abgeschlossen, damit keine fremden Personen von außen in die Einrichtung gelangen können. Das Außengelände wird in dieser Zeit nur im Beisein der Aufsichtspflichtigen genutzt.

8.12 Ausflüge

Für die Betreuung während der Ausflüge sind mindestens zwei Mitarbeitende eingeplant. Wenn der Betreuungsschlüssel nicht umsetzbar ist und somit die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann, finden die Ausflüge nicht statt.

Damit im Falle eines Notfalls/ einer Verletzung eines Kindes oder Mitarbeitenden schnell gehandelt werden kann, führt das Personal mind. ein Smartphone, eine Erste-Hilfe-Tasche sowie eine Adressliste der Kinder mit.

Damit immer sichergestellt werden kann, dass die Gruppe zusammenbleibt, werden die Kinder in regelmäßigen Abständen durchgezählt. Wir berücksichtigen bei der Wahl unserer Ausflüge, dass diese altersangemessen sind, als auch, dass die Interessen und Kompetenzen der Kinder wiedergespiegelt werden.

8.13 Abholregelungen

Der Träger übermittelt den Familien, bevor die Kinder in die Einrichtung kommen, mehrere Dokumente.

Hierunter befindet sich auch eine Abholliste. Die Eltern können eintragen, wer abholberechtigt ist.

Die Liste der Abholberechtigten kann zu jedem Zeitpunkt geändert werden.

Personen, die auf dieser Liste stehen, dürfen das Kind der Familie auch ohne vorherige Absprache/Information mitnehmen.

Sollten Personen, die nicht in der Liste stehen, das Kind abholen, muss uns dies zuvor von den Sorgeberechtigten mitgeteilt werden.

Wir geben die Kinder, an die abholende Person, in diesem Fall nur nach dem Vorzeigen des Personalausweises, heraus.

8.14 Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir pflegen einen respektvollen Umgang untereinander, bevorzugen keine Kinder und behandeln alle gleich. Die pädagogische Fachkraft vermeidet im Beisein des Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Personensorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit der Gruppenkollegin auszutauschen.
- In der täglichen Gestaltung der Tagesstrukturen achten wir darauf, dass die Aufgabenbereiche der Mitarbeitenden einen stetigen Wechsel vornehmen.
- Wenn Kinder uns Geheimnisse mitteilen und diese den Schutz des Kindes gefährden, wird die Leitung darüber in Kenntnis gesetzt.

Sollte es notwendig sein, wird dies im Team aufgegriffen und besprochen.

- Private Kontakte von Mitarbeitenden zu Familien unserer Einrichtung sind der Leitung/dem Team mitzuteilen.
- Sollten Ausflüge, Einkäufe oder Spaziergänge der jeweiligen Gruppe stattfinden, ist die Leitung über dieses Vorhaben zu informieren.
- Die Kleidung der pädagogischen Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend

8.15 Arbeitsrechtliche Regelungen

Der Versuch des Missbrauchs oder einem übergriffigen Handeln wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis wie folgt aus:

- Bei versuchtem/vollendetem Missbrauch wird dem Mitarbeitenden fristlos gekündigt.
- In Zweifelsfällen wird der Mitarbeitende vom Dienst befreit, bis der im Raum stehende Verdacht geklärt ist.

Jeder Mitarbeitende muss eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Mit dieser wird bestätigt, dass der Mitarbeitende das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der städtischen Kindertagesstätte kennt, anerkennt und nach diesem handeln wird.

8.16 Übertreten des Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden der städtischen Kitas bestätigen mit ihrer Unterschrift in einer Selbstverpflichtungserklärung nach dem der Kita vorliegenden Schutzkonzept zu arbeiten.

Sollte eine Übertretung des Verhaltenskodex auffallen, wird diese Person sofort darauf aufmerksam gemacht und an diesen erinnert. In einem gemeinsamen Gespräch wird die Situation besprochen und Lösungen erarbeitet. Dies wird schriftlich festgehalten und an die Leitung der Einrichtung weitergegeben. Bei wiederholtem Übertreten findet ein Gespräch zwischen Leitung, Mitarbeitendem und Träger statt. Arbeitsrechtliche Konsequenzen können unter Umständen eingeleitet werden. Hierbei dient das Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeitende in einer Einrichtung zur Orientierung.

9. Prävention

Recht auf Partizipation

Prävention ist ein Instrument, innerhalb unserer Kindertagesstätte, um gesundheitlich Risiken bei Menschen vorzubeugen. Wir verstehen uns als einen Ort, wo kleine und große Persönlichkeiten aufeinandertreffen, individuelle Bedürfnisse, persönliche Geschichten und Erfahrungen mitbringen.

Zu unseren Aufgaben gehört es, auch mit schwierigen Themenbereiche, wie Erfahrungen mit körperlicher und/oder seelischer Gewalt umzugehen. Damit die Kinder unserer Einrichtung die Möglichkeit haben, zu gesunden verantwortungsbewussten und emphatischen Individuen heranzuwachsen, gehört ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, Einfühlungsvermögen und Empathie unserer Mitarbeitenden zu den täglichen Aufgaben.

Prävention beginnt bereits mit jeder pädagogischen Handlungsweise. Damit Präventionsarbeit gelingen kann, müssen die Präventivmaßnahmen durch einen ganzheitlichen Ansatz gelebt werden. Dieser erstreckt sich auf drei Säulen.

- Die Säule der Kinder
- Die Säule der Mitarbeitenden
- Die Säule der Eltern

Präventionssäule der Kinder

- Nein-Sagen
- Gesprächskreise
- Projekt z. B. „Das bin ich“; „Was ich schon alles kann“
- Pädagogischer Schwerpunkte z. B. Stärkung Sozial-Emotionale-Kompetenz
- Faustlos
- Vorschulprogramm Schlaukopf

Präventionssäule der Mitarbeitenden

- Teamsitzungen, Reflexion der Arbeit der Abläufe
- Fort -und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Jahresmitarbeitergespräche
- Kollegiale Beratung
- Filmbesprechung

Präventionssäule der Eltern

- Aufnahmegespräche
- Entwicklungsgespräche
- Elterngespräche
- Tür- und Angelgespräche

- Elternabende
- Elternbeirat
- Förderverein

10. Personalmanagement

Die Aufgabe des Trägers sowie der Einrichtungsleitung ist es, den Kinderschutz bei der Personalauswahl, als auch bei der Personalentwicklung zu achten. Der Träger und die Leitung repräsentieren sich als Vorbild und pflegen einen respektvollen, toleranten, Grenzen achtenden und wertschätzenden Umgang zu den Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und allen externen Personen. Prävention ist in allen Bereichen der Personalführung wiederzufinden, wie zum Beispiel bei der Personalauswahl, Rahmenbedingungen oder auch Mitarbeitergesprächen. Für das Einhalten aller Regelungen sowie Strukturen ist die Leitung verantwortlich.

10.1 Personalauswahl

Die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach arbeiten alle nach einem individuellen Schutzkonzept. Nach § 72a SGB VII ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzuweisen. Dies muss nach spätestens fünf Jahren erneuert werden. Für alle externen Personen, die mit der Einrichtung zusammenarbeiten und Kontakt zu den Kindern haben, ist dies ebenfalls bindend.

Bei einer Stellenausschreibung weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

Bevor neue Mitarbeitende eingestellt werden, führen wir in der Einrichtung Bewerbungsgespräche. Das genaue Überprüfen der Bewerbungsunterlagen auf Auffälligkeiten ist unabdingbar. In dem Bewerbungsgespräch wird der Bewerbende über unsere Strukturen und unsere pädagogische Arbeitsweise in Kenntnis gesetzt.

Die Leitung weist innerhalb des Bewerbungsgesprächs auf die Konzeption sowie auf das Schutzkonzept der Einrichtung hin. Des Weiteren wird darüber informiert, dass das Annehmen sowie die Umsetzung der Konzeption und des Schutzkonzeptes innerhalb der pädagogischen Arbeit, eine Grundvoraussetzung für alle Mitarbeitenden darstellt. Durch gezielte Fragen schaffen wir uns einen ersten Eindruck. Wir vereinbaren mit jedem Bewerbenden vor einer Einstellung einen Hospitationstag. Hierbei können wir weitere Einblicke über seine pädagogische Arbeit, den Umgang mit den Kindern, Eltern und dem Team erlangen.

Das Gruppenteam gibt der Leitung nach Beendigung des Hospitationstages ebenfalls eine Rückmeldung/Einschätzung. Ebenso erhält der Bewerbende die Möglichkeit, sich mit unserer pädagogischen Haltung und Arbeit vertraut zu machen, um sie mit seiner eigenen pädagogischen Haltung zu vergleichen.

10.2 Personalführung

Damit eine gute Einarbeitung gelingen kann, bekommt jeder Mitarbeitende zu Beginn seines Arbeitsvertrages den Leitfaden, das Konzept und das Schutzkonzept unserer Einrichtung ausgehändigt.

Der Leitfaden umfasst alle wichtigen Informationen und Strukturen unserer Einrichtung. Mithilfe des Leitfadens ist es dem neuen Mitarbeitenden möglich, sich zeitnah in der Einrichtung zurecht zu finden und bekommt alle wichtigen Informationen übermittelt.

Während der Probezeit führt die Leitung regelmäßige Reflexionsgespräche mit dem neuen Mitarbeitenden. Auch wird in dieser Zeit darauf geachtet, ob unsere pädagogischen Ansätze und das Schutzkonzept umgesetzt werden.

Eine stetige Reflexion unserer pädagogischen Arbeit und unseres Handelns ist für unser präventives Arbeiten essentiell und setzt eine kontinuierliche Auseinandersetzung damit voraus.

In regelmäßige Teambesprechungen, werden unter anderem Strukturen, Fallbesprechungen, kollegiale Beratungen und Verhaltensweisen aufgegriffen. Auch das Schutzkonzept wird jedes Jahr von uns geprüft und wenn nötig überarbeitet. Jährliche Mitarbeitergespräche geben den Mitarbeitenden und der Leitung die Möglichkeit, innerhalb eines geschützten Rahmens die pädagogische Haltung und Arbeit kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls Lösungsansätze zu finden und diese umzusetzen.

Um mögliche Gefahrensituationen zu minimieren, ist es Grundvoraussetzung, allen Mitarbeitenden die notwendigen Handlungsstrategien an die Hand zu geben. Dazu stehen den Mitarbeitenden verschiedene Handlungswerkzeuge zur Verfügung: die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Bereichen, die jährlichen pädagogischen Tage sowie die regelmäßige Selbst- und Fremdrelexion der Arbeit im Allgemeinen. Zusätzlich werden neue Erkenntnisse und Wissensstände in der Pädagogik im Team diskutiert und nach gemeinschaftlicher Verständigung auf diese in der Konzeption verankert und somit auch in der täglichen Arbeit umgesetzt.

11. Beschwerden

In den städtischen Kindertagesstätten sind Beschwerden eine Gelegenheit, zur Auseinandersetzung und Optimierung der pädagogischen Arbeit. Diese werden offen angenommen und als Chance zur Weiterentwicklung gesehen.

Beschwerden können als Kritik, Verbesserungsvorschläge, allgemeine Anregungen, Anfragen sowie durch generelle Kommunikation in der Einrichtung geäußert werden.

Unsere Aufgabe ist es, die Beschwerde ernst zu nehmen, ihr nachzugehen und eine Lösung zu finden, die von allen Parteien getragen werden kann.

Die Grundsätze

- Beschwerden werden ernst, sachlich und nicht persönlich genommen.
- Als Vorbild wird die Verantwortung gemeinsam getragen.
- Der Umgang miteinander ist wertschätzend und respektvoll.
- Fehler dürfen gemacht werden.
- Mit den Beschwerden wird sorgsam und respektvoll umgegangen.
- Gemeinsam wird nach tragbaren Lösungen gesucht.
- Miteinander wird eine offene und transparente Kommunikation geführt.

„Beschwerden sind Chancen etwas zu lernen und eine Beschwerde als Ausdruck einer nicht erfüllten Erwartung zu sehen“

Um einen Beschwerdeverfahrensweg erstellen zu können, wurden folgende Punkte in unserer Kindertagesstätte betrachtet:

- Beschwerdekultur in der Kindertagesstätte
- Der Beschwerdeweg
- Das Beschwerdeverfahren

Da Beschwerden von unterschiedlichen Personenkreisen ausgehen können, werden diese im Folgenden separat dargestellt.

11.1 Beschwerden von Kindern

Beschwerdekultur in der Kindertagesstätte

Beschwerden, welche von den Kindern an die Mitarbeitenden herangebracht werden, werden in der Hausener Rappelkiste nicht nur akzeptiert, sondern sind vielmehr ausdrücklich erwünscht. Sich zu beschweren bedeutet, seine eigenen Bedürfnisse und Wünsche zu äußern und stellt ein wichtiges Bildungs- und Entwicklungsziel dar. Dazu gehört es auch, Dinge oder Umstände zu benennen, die die Kinder belasten oder die ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden. Wir nehmen die Beschwerden

der Kinder stets ernst und versuchen im Austausch mit den Kindern an einer gemeinsamen Lösung zu arbeiten. Dabei erfahren die Kinder zum einen Selbstwirksamkeit und dass sie durch eigenaktives Handeln ihre Umgebung und Situation mitgestalten können. Zum anderen lernen sie, dass auch wir als Erwachsene nicht unfehlbar sind und dass es im Leben dazu gehört, sowohl Fehler zu machen, als auch sich diese einzugestehen.

Der Beschwerdeweg

Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Beschwerden an unterschiedliche Adressaten zu richten. Die Kinder können ihre Beschwerden an jeden Mitarbeitenden der Hausener Rappelkiste richten. Dies umfasst sowohl die pädagogischen Fachkräfte, die Unterstützungskräfte, unsere Küchenkraft als auch die Leitung und die stellvertretende Leitung. Jede Beschwerde wird jedoch, unabhängig davon, an wen die Beschwerde gerichtet wurde, immer auch an die Kita-Leitung weitergegeben. Da es jedoch nicht immer leicht ist, Beschwerden zu verbalisieren, achten wir als pädagogische Fachkräfte stets auf das Verhalten der Kinder, denn Konflikte können auch in Form von Weinen, Rückzug oder Ähnlichem gezeigt werden. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder dann durch eine vertrauensvolle Atmosphäre und Feinfühligkeit darin, ihre Beschwerden zu äußern und nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen.

Das Beschwerdeverfahren

Beschwerden können von den Kindern sowohl in Einzelgesprächen als auch in regelmäßigen Gesprächskreisen geäußert werden. Bringen Kinder Beschwerden vor, so erfragen die pädagogischen Fachkräfte die Ideen und Wünsche der Kinder nach Veränderungen. Je nach Art der Beschwerden können direkt gruppenintern Entscheidungen und Veränderungen stattfinden, welche jedoch immer auch in Rücksprache mit den anderen Gruppen und der Kita-Leitung thematisiert werden. Gruppenübergreifende Beschwerden werden umgehend an die Kita-Leitung weitergegeben. Das kann je nach Wunsch des Kindes/der Kinder mit diesem/diesen zusammen oder nur durch die pädagogischen Fachkräfte erfolgen.

Wir sind uns der großen Verantwortung bewusst, die mit den Beschwerden die von den Kindern an uns herangetragen werden, einhergeht. Die Kinder sind darauf angewiesen, dass wir ihre Beschwerden zum einen ernst nehmen und zum anderen auch eine Veränderung bewirken. Dafür stehen wir ein.

11.2 Beschwerden von Eltern

Beschwerdekultur in der Kindertagesstätte

Die Mitarbeitenden öffnen sich gegenüber den Beschwerden der Eltern. Ziel ist, eine aktive, lösungsorientierte Beziehungspartnerschaft zu den Eltern aufzubauen und zu pflegen.

Dies beinhaltet unter anderem eine fehlerfreundliche Haltung, in der Fehler zugelassen und Beschwerden als Möglichkeit zum Lernen und Weiterentwickeln angesehen werden. Eine weitere Voraussetzung hierfür ist eine reklamationsfreudige Haltung. Dies bedeutet für die Arbeit in unserer Einrichtung, dass Eltern auf Augenhöhe begegnet wird und sie als gleichberechtigter Partner angesehen werden.

Der Beschwerdeweg

Für die Beschwerdeannahme ist jeder Mitarbeitende der Kindertagesstätte zuständig: Kita-Leitung, die Stellvertretung, das pädagogische Personal als auch die Unterstützungskräfte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich bei Beschwerden an den Träger sowie den Elternbeirat zu wenden.

Eltern haben bei uns die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern. Eltern haben bei uns die Gelegenheit, ihre Beschwerden während der Bring - und Abholsituation, Tür- und Angelgesprächen, Elterngesprächen, Elternabenden, Elternbeiratssitzungen sowie in allen Gesprächssituationen mitzuteilen.

Das Beschwerdeverfahren

Um eine transparente Darstellung des Beschwerdeverfahrens zu erzielen, werden die Eltern unserer Kindertagesstätte durch das Kita-Personal über den Verfahrensweg informiert. Dies kann innerhalb von Aufnahme- und Entwicklungsgesprächen, Elternabenden sowie durch den Elternbeirat passieren.

11.3 Beschwerden von Mitarbeitenden

Beschwerdekultur in der Kindertagesstätte

Um qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können, ist es unerlässlich, eine positive Fehlerkultur zu leben. In der Hausener Rappelkiste wird darauf besonderen Wert gelegt. Fehler sind bei uns erwünscht und wir erkennen die Chance, an ihnen zu wachsen. Beschwerden innerhalb des Teams werden deshalb äußerst ernst genommen, offen kommuniziert und an einer gemeinsamen Lösung gearbeitet. So entsteht eine optimale Arbeitsatmosphäre in der Kritik als positiv erachtet und Veränderung als etwas Gutes angesehen wird.

Der Beschwerdeweg und das Beschwerdeverfahren

Beschwerden der Mitarbeitenden können sowohl untereinander, als auch mit der Kita-Leitung und der stellvertretenden Leitung kommuniziert werden. Regelmäßige Teammeetings, die sowohl Bereichsübergreifend (Kleinkind- und Kindergartenbereich zusammen), als auch bereichsintern erfolgen, geben zudem die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern und etwaige Lösungen zu diskutieren.

11.4 Unsere Ziele

- Einheitlicher Umgang mit Beschwerden
- Sachliche Herangehensweise an Beschwerden
- Steigung der Zufriedenheit von Kunden und Mitarbeitenden
- Kontinuierliche Reflexion der Arbeit
- Qualitätssteigerung
- Entwicklung von Verantwortlichkeiten sowie Zuständigkeiten
- Teamentwicklung

12. Interventionsplan

Mit unserem Schutzkonzept legen wir ein Fundament, um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Wenn es zu einem Verdachtsfall oder einem Vorfall von Gewalt an Kindern kommen sollte, ist diese Situation sehr herausfordernd für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sehen wir es als unabdinglich, dass allen Mitarbeitenden ein klar geregeltes Vorgehen im Verdachtsfall schon im Vorfeld bekannt ist. Dies erachten wir als wichtig, damit jegliche Hilfe für das Kind gewährleistet ist.

Das Ziel der Intervention ist die Sicherung des Wohls des Kindes zu wahren. Jede Form der Kindeswohlgefährdung benötigt gewisse Handlungsabläufe, um das Kind zu schützen und die Gefahr abzuwenden. Wir haben einen genauen Handlungsablauf erarbeitet, wie bei den unterschiedlichsten Gefährdungsformen vorgegangen wird. Kindeswohlgefährdungen können von unterschiedlichen Akteuren ausgeübt werden. Wir haben diese in drei Gefährdungsformen eingeteilt.

- **Kindeswohlgefährdung zwischen Kindern**
- **Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende**
- **Kindeswohlgefährdung durch Sorgeberechtigte/Familienangehörige**

Alle Gefährdungsformen haben wir in drei mögliche Fälle unterteilt.

➤ **Beobachtungsfall**

Bei diesem Verfahren handelt es sich um den Ablauf, wenn eine Fachkraft eine Kindeswohlgefährdung beobachtet.

➤ **Verdachtsfall**

Hierbei handelt es sich um den Verfahrensweg, wenn eine Fachkraft einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahrnimmt.

➤ **Mitteilungsfall**

Ein Kind vertraut sich einer Fachkraft an und äußert ihr, zugefügte Handlungen die in den Bereich der Kindeswohlgefährdung fallen.

Kindeswohlgefährdungen zwischen den Kindern

Beobachtungsfall	Verdachtsfall	Mitteilungsfall
<p>Einschreiten</p> <p>◆</p> <p>Gespräch führen mit betroffenem Kind/ ausführendem Kind</p> <p>◆</p> <p>Dokumentation der Situation</p> <p>◆</p> <p>Informationsweitergabe an Leitung und Eltern</p> <p>◆</p> <p>Kollegiale Fallbesprechung</p> <p>◆</p> <p>Weitere Alltagsbeobach- tungen der Kinder dokumentieren</p>	<p>Einschreiten</p> <p>◆</p> <p>Gespräch führen mit betroffenem Kind/ ausführendem Kind</p> <p>◆</p> <p>Dokumentation der Situation</p> <p>◆</p> <p>Informationsweitergabe an Leitung und Eltern</p> <p>◆</p> <p>Kollegiale Fallbesprechung</p> <p>◆</p> <p>Weitere Alltags- beobachtungen der Kinder dokumentieren</p>	<p>Ruhe bewahren</p> <p>◆</p> <p>Gespräch mit dem Kind führen</p> <p>◆</p> <p>Aufmerksam zuhören, ermutigen</p> <p>◆</p> <p>Gesagtes ernst nehmen</p> <p>◆</p> <p>Anbieten eines neuen Gesprächs</p> <p>◆</p> <p>Gesprächsverlauf konkret dokumentieren</p> <p>◆</p> <p>Vermeiden von Suggestivfragen</p> <p>◆</p> <p>Gespräch mit ausführendem Kind</p> <p>◆</p> <p>Information an die Leitung</p> <p>◆</p> <p>Informationsweitergabe an die Eltern</p> <p>◆</p> <p>Kollegiale Fallbesprechung</p>

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter

Beobachtungsfall	Verdachtsfall	Mitteilungsfall
Einschreiten	Leitung über Verdacht informieren	Ruhe bewahren
◆	◆	◆
Betreffenden Mitarbeitenden räumlich aus der Situation holen	Dokumentation des Verdachtsmomentes (Datenschutz einleiten)	Gespräch mit dem Kind führen
Ruhe bewahren	◆	◆
◆	Stetiger Informationsfluss zur Leitung	Aufmerksam zuhören, ermutigen
Gespräch mit dem betroffenen Kind führen	◆	◆
◆	Bei weiterhin bestehendem Verdacht	Gesagtes ernst nehmen
Aufmerksam zuhören, ermutigen	◆	◆
Gesagtes ernst nehmen	Gespräch mit Leitung und Mitarbeitenden	Vermeiden von Suggestivfragen
◆	◆	◆
Erneutes Gespräch anbieten	Leitung leitet entsprechende Maßnahmen ein	Gesprächsverlauf dokumentieren
◆	◆	◆
Gesprächsverlauf dokumentieren		Information an Leitung weitergeben
◆		◆
Eltern telefonisch informieren		Gespräch mit Mitarbeitenden
◆		◆
Vermeiden von Suggestivfragen		Eltern informieren
◆		◆
Leitung/Stellvertretung informieren		Leitung leitet weitere Schritte ein
◆		
Gespräch mit dem potentiellen Täter		
◆		
Weitere Maßnahmen klären		
◆		
Eltern des betroffenen Kindes informieren		
◆		
Gespräch mit den Eltern		
Leitung/Stellvertretung		
◆		
Betreffende Leitung leitet weitere Schritte ein		
◆		
Information an das Team		
◆		
Information an den Träger		

Kindeswohlgefährdung durch Sorgeberechtigte/ Familienangehörige

Beobachtungsfall	Verdachtsfall	Mitteilungsfall
<p align="center">Wahrnehmen Wer-Was-Wann-Wo</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Beobachtung der Leitung schildern</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Info an das Team</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Bei akuter Gefährdung: Meldung an den Träger und das Jugendamt</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten Kooperation zwischen Kita, Eltern und Beratungsstelle</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten und schriftlich festhalten</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Folgegespräch vereinbaren</p>	<p align="center">Leitung über Verdacht informieren</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Dokumentation des Verdachtsmomentes</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Stetiger Informationsfluss zur Leitung/Stellvertretung</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Bei Bestätigung des Verdachtetes Meldung an den Träger und das Jugendamt</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Kooperation zwischen Kita, Eltern und Beratungsstelle</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten schriftlich festhalten</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Folgegespräch vereinbaren</p>	<p align="center">Ruhe bewahren</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Gespräch mit den Kind führen</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Aufmerksam zuhören, ermutigen</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Gesagtes ernst nehmen</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Vermeiden von Suggestivfragen</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Anbieten eines neuen Gesprächs</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Gesprächsverlauf dokumentieren</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Information an die Leitung</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Meldung an den Träger und das Jugendamt</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten (Kooperation zwischen Kita, Eltern und Beratungsstelle)</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Vereinbarung schriftlich festhalten</p> <p align="center">◆</p> <p align="center">Folgegespräch vereinbaren</p>

13. Nachhaltige Aufarbeitung

Innerhalb der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes kristallisierte sich immer mehr heraus, dass bei allen im Vorfeld genannten Maßnahmen auch eine nachhaltige Aufarbeitung ein unverzichtbarer Punkt in unserem Schutzkonzept ist. Im Falle einer Grenzverletzung bzw. strafbaren Handlung ist eine sorgfältige Prüfung der Ereignisse unumgänglich. Ein wichtiger Faktor für eine lückenlose Aufklärung ist grundlegende Transparenz und eine offene und vertrauensvolle Kommunikation mit den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden.

Der Begriff *nachhaltige Aufarbeitung* steht für die Untersuchung zurückliegender Vorkommnisse, aber auch für einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess für aktuelle Fälle.¹¹

Hierzu gehört außerdem die Gewährleistung des Kinderschutzes sowie die Arbeitsfähigkeit innerhalb der Krisensituation dazu. Eine grundlegende Bereitschaft der Institution und somit der Mitarbeitenden ist hier Voraussetzung, um sich mit den Geschehnissen sowie dem aktuellen Schutzkonzept und seinen Strukturen auseinander zu setzen. Eine frühzeitige und unmittelbare Begleitung durch geschulte Fachkräfte erhöht die Erfolgchance der Aufarbeitung.

¹¹ Enders, U. & Schlingmann, T. Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen, Ulm: KJPP, 2015, S. 3.

14. Adressen

Insoweit erfahrene Fachkräfte Träger: Geschäftsbereich Soziales Fachbereich Soziale Dienste (Jugendamt)		
Herr Udo Selber, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Königstein Tel.: 06174 7536	E-Mail Udo.selber@hochtaunus-kreis.de	06174 7536
Frau Christine Veldenz-Rahn, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche – in Bad Homburg Tel.: 06172 999-3912	E-Mail Christine.veldenz- rahn@hochtaunuskreis.de	06172 999-3912
Frau Birgid Kubin, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Tel.: 06081 58563	E-Mail Birgid.kubin@hochtaunus-kreis.de	06081 5856311

Weitere Anlaufstellen

<p>Haltepunkt (Fachberatungsstellen in Trägerschaft der pro Familia Hessen gmbH)</p> <p>Bad Hersfeld</p>	<p>badhersfeld@haltepunkt.org</p>	<p>06621 918781</p>
<p>Wildwasser Frankfurt e.V. <u>Außenstelle</u> Bad Homburg Im Eschbachtal 1</p>	<p>kontakt@wildwasser-frankfurt.de</p>	<p>06172 6693993</p>
<p>Weißer Ring Offenbach Alicestraße 111 Außenstellenleitung: Alfred Huber</p> <p>→ Ansprechpartner für Kriminalpräven- tion und Opferhil- fen</p>	<p>offenbach-stadt@mail.weisser-ring.de</p>	<p>069 85097783</p>
<p>Mutter-Kind-Haus Am Himmerich 22 60438 Frankfurt am Main</p>	<p>mutter-kind-haus@waisenhaus-frank- furt.de</p>	<p>069 943381-10</p>
<p>Frauen helfen Frauen-Hochtaunus- kreis e.V. Oberhöchstader Str. 3 61440 Oberursel</p> <p>→ Die Beratungs- und Interventionsstelle</p> <p>Frauenhaus</p>	<p>beratungsstelle@frauenhaus-oberursel.de</p> <p>fh@frauenhaus-oberursel.de</p>	<p>06171 51768</p> <p>06171 51600 Büro: 06171 580804</p>
<p>Hilfetelefon „Gewalt an Männern“</p>	<p>beratung@maennerhilfetelefon.de</p>	<p>0800 1239900</p>

Literaturverzeichnis

Enders, U. & Schlingmann, T. Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen, Ulm: KJPP, 2015, S. 3.

Leeb et al., Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommend data elements, Atlanta, 2008

Lifton, 1988, Partizipation von Kindern in der Kita, S.14.

Maywald, J. Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis, Breisgau: Verlag Herder GmbH, 2021, S.14-17.

Maywald, J. Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis, Breisgau: Verlag Herder GmbH, 2021, S.188-89.

Ohne Verfasser. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung (Stand: 19.01.2024), <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefahrdung/> [2024].

Pauly-Ehlers, LVR S. 4411.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Reddel, T.: Kindeswohl und Kinderrechte – Definition, Kindeswohlgefährdung und § 1666 BGB (Stand: 23.01.2024), [https://www.forum-verlag.com/blog-bes/kindeswohl#gesetz.\[2023\]](https://www.forum-verlag.com/blog-bes/kindeswohl#gesetz.[2023]).

Abbildung 2: Maywald, J. UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, München: DJI Verlag, 2009, S. 6.

Abbildung 3: Leeb et al., Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommend data elements, Atlanta, 2008

Dieses Schutzkonzept wurde im Team der Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste erarbeitet. Verantwortlich für den Inhalt ist die Leitung.

Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste
Unterste Eisengasse 49
61267 Neu-Anspach
Email: kita-hausener-rappelkiste@neu-anspach.de
Tel.: 06081 42084

Stand: Januar 2024

Herausgeber

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
www.neu-anspach.de
Tel.:06081 1025-0